

**Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in  
Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz  
vom 18.12.2014, zuletzt bekannt gemacht am 20.01.2015, in der Fassung  
der Änderungssatzung vom 29.07.2016 aufgrund des Ratsbeschlusses  
vom 27.04.2016**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, und

der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, sowie

des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 01. August 2014.

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ beschlossen:

**§ 1**

**Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Stadt Erkelenz erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch

- Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,
- ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.

## **§ 2 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

## **§ 3 Beitragsfähigkeit und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Elternbeitrag und der Kostenbeitrag sind zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege haben die Beitragspflichtigen die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert zu erklären und nachzuweisen. Jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ist unverzüglich anzugeben und zu dokumentieren.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweisen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 4 Beitragsbefreiungen**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Beitragsbefreiung) vor, so werden für ein Kind ein Betrag von 80% des höheren Beitrages erhoben.
- (4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (5) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG wird kein Beitrag erhoben.
- (6) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 5 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit

das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs. 5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

## **§ 6 Beitragstarife**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie die Kostenbeiträge bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben sich aus Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung.
- (2) Der Kostenbeitrag bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege leitet sich grundsätzlich aus der Altersstufe „unter 2 Jahren mit der Betreuungszeit 45 Wochenstunden (WStd).“ ab.
- (3) Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013.
- (4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den 2 Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (analog § 19 Abs. 4 KiBiz).
- (5) Betreuungszeiten in Tageseinrichtung und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Die bisherige „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 29.07.2011 tritt mit Ablauf des 31.07.2014 außer Kraft.

<b>Elternbeiträge ab dem 01.08.2016 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder</b>						
<b>2 Jahre bis Schuleintritt</b>				<b>unter 2 Jahre</b>		
<b>Jahreseinkommen</b>	<b>25 WStd.</b>	<b>35 WStd.</b>	<b>45 WStd.</b>	<b>25 WStd.</b>	<b>35 WStd.</b>	<b>45 WStd.</b>
bis 18.000,- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 27.000,- €	28,73 €	33,32 €	46,67 €	42,19 €	58,85 €	75,48 €
bis 38.000,- €	48,83 €	56,62 €	78,81 €	86,58 €	122,09 €	158,14 €
bis 50.000,- €	82,24 €	94,63 €	129,56 €	130,69 €	183,63 €	235,44 €
bis 62.000,- €	129,56 €	148,70 €	200,52 €	173,48 €	242,20 €	312,06 €
bis 74.000,- €	170,11 €	196,01 €	265,85 €	196,01 €	273,75 €	352,60 €
bis 86.000,- €	203,91 €	234,32 €	318,81 €	235,44 €	328,95 €	423,56 €
bis 98.000,- €	237,70 €	273,75 €	371,74 €	274,87 €	384,14 €	494,53 €
bis 110.000,- €	267,48 €	313,81 €	425,90 €	306,30 €	427,84 €	551,04 €
über 110.000,-€	300,77 €	357,92 €	485,55 €	341,70 €	477,21 €	614,85 €

Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2016/17  
 gültig ab 01.08.2016 bis 31.07.2017

Stunden/ Woche	Einkommen bis							
	15.000,-- €	24.542,-- €	36.813,-- €	49.084,-- €	61.355,-- €	73.626,-- €	85.897,-- €	über 85.897,-- €
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
ab 10	0,00 €	19,44 €	40,37 €	59,57 €	79,12 €	89,46 €	107,48 €	125,49 €
bis 12	0,00 €	23,33 €	48,44 €	71,49 €	94,95 €	107,37 €	128,98 €	150,59 €
bis 14	0,00 €	27,21 €	56,50 €	83,39 €	110,76 €	125,26 €	150,46 €	175,68 €
bis 16	0,00 €	31,10 €	64,58 €	95,31 €	126,60 €	143,16 €	171,97 €	200,77 €
bis 18	0,00 €	34,99 €	72,65 €	107,23 €	142,43 €	161,04 €	193,47 €	225,88 €
bis 20	0,00 €	38,88 €	80,72 €	119,14 €	158,25 €	178,94 €	214,95 €	250,97 €
bis 22	0,00 €	42,76 €	88,79 €	131,06 €	174,07 €	196,83 €	236,45 €	276,07 €
bis 24	0,00 €	46,65 €	96,87 €	142,97 €	189,89 €	214,73 €	257,94 €	301,17 €
bis 26	0,00 €	50,53 €	104,95 €	154,88 €	205,72 €	232,62 €	279,45 €	326,26 €
bis 28	0,00 €	54,42 €	113,00 €	166,80 €	221,55 €	250,53 €	300,95 €	351,37 €
bis 30	0,00 €	58,32 €	121,08 €	178,71 €	237,36 €	271,85 €	322,43 €	376,46 €
bis 32	0,00 €	62,21 €	129,15 €	190,63 €	253,19 €	286,31 €	343,93 €	401,56 €
bis 34	0,00 €	66,09 €	137,23 €	202,55 €	269,02 €	304,20 €	365,43 €	426,66 €
bis 36	0,00 €	69,98 €	145,30 €	214,46 €	284,84 €	322,10 €	386,93 €	451,76 €
bis 38	0,00 €	73,86 €	153,37 €	226,36 €	300,66 €	339,99 €	408,42 €	476,86 €
<b>bis 40</b>	<b>0,00 €</b>	<b>77,76 €</b>	<b>161,23 €</b>	<b>238,97 €</b>	<b>316,73 €</b>	<b>357,89 €</b>	<b>429,91 €</b>	<b>501,95 €</b>